

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 5. Juli 2023
GZ 2023-0.398.933

**Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz – FlexKapGG,
Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 – GesRÄG 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 26. Mai 2023, GZ: 2023-0.340.690, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Geplant sind die

- Einführung einer neuen Kapitalgesellschaftsform mit der Bezeichnung „Flexible Kapitalgesellschaft“ (FlexKapG/FlexCo) besonders für innovative Start-Ups und Gründer*innen in der Frühphase, die grundsätzlich auf dem Recht der GmbH aufbaut und in manchen Bereichen Regelungen aus dem Aktiengesetz übernimmt und
- die Verringerung des wirtschaftlichen Risikos von Gesellschafter*innen einer GmbH durch die Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals von derzeit 35.000 EUR auf 10.000 EUR.

Der RH hält dazu einleitend fest, dass er die Überlegungen zur Schaffung einer neuen Kapitalgesellschaftsform als international wettbewerbsfähige Option für innovative Start-Ups und Gründer*innen grundsätzlich als nachvollziehbar erachtet.

(1) Die betragsliche Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer und der Ausfall an Kapitalertragsteuer durch die im Zuge der Kapitalherabsetzung ausbezahlten Beträge sollen in den ersten beiden Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (2024 und 2025) zu Mindereinnahmen von rund 50 Mio. EUR pro Jahr und in den Jahren danach von rund 30 Mio. EUR pro Jahr führen. Der RH merkt hierzu an, dass die vorgelegten, vom Bundesministerium für Finanzen ermittelten Zahlen aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar dargestellt sind.

Die Erläuterungen führen aus, dass es zu keiner Anreizwirkung durch die Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer kommen werde, weil Unternehmen grundsätzlich danach trachten, möglichst hohe Gewinne zu erzielen.

Der RH merkt hierzu an, dass aufgrund von Erfahrungssätzen, speziell im Bereich von Unternehmensneugründungen aber auch generell bei bestehenden Unternehmen, nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese immer Gewinne über der Schwelle der Mindestkörperschaftsteuer erzielen. Deren betragsliche Reduktion um über 70 % stellt daher aus seiner Sicht einen nicht unbeachtlichen (Anreiz)Faktor bei der Neugründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung dar.

(2) Ebenso wird der zu erwartende zusätzliche Verwaltungs- und Sachaufwand für Anträge auf Neugründungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und „Flexiblen Kapitalgesellschaften“ und deren laufende Betreuung sowie Kontrollen durch die vollziehenden Finanzämter nicht konkretisiert und fehlt bei der Kostenschätzung.

(3) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels nachvollziehbarer Darstellung und mangels vollständiger Angabe nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat